Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/1249**

Der Bundesminister für Wirtschaft
I A 5 – 58 00 02

Bonn, den 19. Dezember 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Sicherung der Wettbewerbsgleichheit im internationalen Kapitalverkehr**
hier: **Ausländische Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ertl, Dr. Achenbach, Opitz, Reichmann, Schmidt (Kempten), Dr. Haas, Geldner und Genossen**
– Drucksache V/1100 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Bundesregierung wie folgt:

1. In welchem Umfang werden heute ausländische Direktinvestitionen in der Bundesrepublik vorgenommen?

Die Vermögensanlagen Gebietsfremder in der Bundesrepublik werden nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung seit dem 1. September 1961 statistisch erfaßt. In den Jahren seither entwickelte sich der Nettokapitalimport (Neuanlage minus Liquidation) zur Finanzierung ausländischer Investitionen wie folgt:

1962	1 391 Mio DM
1963	1 503 Mio DM
1964	2 005 Mio DM
1965	2 549 Mio DM

2. Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Direktinvestitionen in den einzelnen Wirtschaftszweigen?

Die Zuflüsse von Auslandskapital in der Zeit vom 1. September 1961 bis 30. Juni 1966 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Wirtschaftszweige:

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Mineralöl	24,2 %
Fahrzeuge und Zubehör	10,2 %
Lebens- und Genußmittel	9,8 %
Chemie und Pharmazie	9,6 %
Maschinen und Apparate	9,4 %
Elektroindustrie	5,4 %
Textilien und Bekleidung	3,9 %
Verkehr und Reedereien	3,6 %
NE-Metalle	2,1 %
Sonstige	21,8 %

Der Ermittlung von Verhältniszahlen, aus denen sich die Bedeutung der ausländischen Investitionen innerhalb einzelner Wirtschaftszweige ergibt, stehen erhebliche Schwierigkeiten der Abgrenzung und der Wahl von geeigneten Bezugsgrößen entgegen. Solche Schwierigkeiten ergeben sich z. B. aus der Frage, wie Unternehmen einzuordnen sind, die sich nur teilweise im Auslandsbesitz befinden oder die sich in verschiedenen Wirtschaftszweigen betätigen. Statistische Unterlagen, die so weitgehend differenziert sind, liegen nicht vor.

3. Aus welchen Ländern stammen die Auslandsinvestitionen hauptsächlich?

Die Aufteilung der ausländischen Investitionen in der Zeit vom 1. September 1961 bis 30. Juni 1966 nach Herkunftsländern ergibt folgendes Bild:

USA	41,6 %
Schweiz	17,1 %
Großbritannien	10,9 %
Niederlande	10,3 %
Belgien, Luxemburg	5,7 %
Frankreich	4,0 %
Kanada	3,2 %
Italien	2,3 %
Sonstige	4,9 %

4. Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Anteil ausländischen Kapitals an dem Kapital deutscher Unternehmen wirtschaftliche und soziale Folgen, die für einzelne Wirtschaftszweige oder für die Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich aus dem Anteil ausländischen Kapitals an dem Kapital deutscher Unternehmen keine nachteiligen Folgen ergeben. Sie sieht hingegen in einer intensiveren internationalen Kapitalverflechtung einen Vorteil für die Weiterentwicklung der eigenen Volkswirtschaft. Ausländische Investitionen sind ein Mittel, die internationale wirtschaftliche Verflechtung und Arbeitsteilung zu verstärken. Die Auseinandersetzung mit neuen Ideen ausländischer Investoren ist ein unentbehrlicher Anreiz für die Wirtschaft, ihre eigenen Produktionsmethoden zu verbessern.

Die Problematik der ausländischen Investitionen ergibt sich nicht aus dem Gesamtvolumen, sondern aus der Konzentration auf wenige Branchen, insbesondere auf die Mineralölwirtschaft. Diese Problematik besteht nur insoweit, wie marktbeherrschende Positionen aufgebaut und mißbraucht werden. Die Bundesregierung wird daher die Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen mit Aufmerksamkeit verfolgen und ggf. die nötigen Schritte unternehmen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, sich verstärkt für eine wechselseitige Wettbewerbsgleichheit im zwischenstaatlichen Kapitalverkehr einzusetzen, um auch den deutschen Investoren im Ausland gerechte Start- und Wettbewerbschancen zu sichern?

Die Bundesregierung bemüht sich seit Jahren, die Stellung der deutschen Investoren im Ausland zu stärken und zu fördern. Sie hat dazu Verhandlungen mit 32 Staaten über den Abschluß von Investitionsförderungsverträgen geführt und bisher 30 solcher Verträge unterzeichnet. Außerdem ist sie im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für eine mehrseitige Vereinbarung möglichst vieler Staaten über den Schutz des privaten Auslandsvermögens eingetreten.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung unter diesem Aspekt die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu überprüfen?

Die Bundesregierung betrachtet gleiche Wettbewerbschancen im internationalen Kapitalverkehr seit jeher als einen wichtigen Gesichtspunkt für die Ausgestaltung der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Dabei geht es gleicherweise darum, dem deutschen Investor im Ausland im Vergleich zu der dort tätigen Wirtschaftskonkurrenz gleiche Start- und Wettbewerbschancen zu sichern und — auf der Gegenseite — zu vermeiden, daß dem ausländischen Investor auf dem innerdeutschen Markt zum Nachteil der deutschen Wirtschaft ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile aus dem Abkommen erwachsen können.

Bei der Besteuerung des ausländischen Investors in der Bundesrepublik beansprucht daher die Bundesregierung grundsätzlich die Besteuerung der vollen hier erwirtschafteten Gewinne, gleich ob die Investition in die Form einer Betriebsstätte oder einer Tochtergesellschaft gekleidet wird. Für die in das Ausland abfließenden Kapitalerträge und Leistungsentgelte — wie Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren — kommt es darauf an, die deutsche Quellenbesteuerung und die ausländische Wohnsitzbesteuerung so gegeneinander abzugrenzen, daß der ausländische Investor einerseits nicht das Interesse am deutschen Markt verliert, andererseits aber auch keine unangemessenen Wettbewerbsvorteile aus dem Abkommen herleiten kann.

Soweit in der Vergangenheit abgeschlossene Abkommen diesem Ziel nicht mehr entsprechen, hat sich die Bundesregierung um eine Revision dieser Abkommen bemüht. Das gilt in besonderem Maße für die aus der Bundesrepublik an ausländische Muttergesellschaften gezahlten Dividenden, für die die Bundesregierung in sämtlichen Abkommen – darunter auch, soweit dies zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich war, in dem revidierten Abkommen mit den USA – die Aufrechterhaltung der vollen deutschen Kapitalertragsteuer von 25 v.H. durchsetzen konnte.

Dem Ziel der wechselseitig gleichen Wettbewerbschancen dienen die beabsichtigten Revisionsverhandlungen mit Großbritannien und Frankreich, wie auch die Revisionsverhandlungen mit der Schweiz mögliche Wettbewerbsverzerrungen und ihre Auswirkungen auf den innerdeutschen Markt auszuräumen suchen.

7. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um die Bildung von internationalen Monopolunternehmen und Kartellen zu unterbinden und welche Möglichkeiten sieht sie, die Artikel 85 und 86 des Römischen Vertrages zu entsprechenden Instrumenten auszugestalten?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, besondere Maßnahmen gegen internationale Monopolunternehmen und Kartelle zu ergreifen. Die Ursachen der aus dem Rahmen fallenden zunehmenden Anlehnung unabhängiger deutscher Mineralölgesellschaften an ausländische Konzerne wird die Bundesregierung im Zuge der Weiterentwicklung der Mineralölpolitik besonders sorgfältig analysieren.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet nach § 98 Abs. 2 auf alle Wettbewerbsbeschränkungen Anwendung, die sich im Bundesgebiet und in Berlin (West) auswirken, auch wenn sie außerhalb dieses Gebietes veranlaßt werden. Die Kartellbehörden des Bundes und der Länder können daher von ihren Befugnissen auch gegenüber internationalen Monopolunternehmen und Kartellen Gebrauch machen. Eine Notwendigkeit, diese Befugnisse zu erweitern, ist weder dem Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft – Drucksache IV/2320 – noch den jährlichen Berichten des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet zu entnehmen.

Internationale Kartelle und Monopolunternehmen unterliegen ferner den Artikeln 85 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllen. Internationale Kartelle sind danach grundsätzlich verboten, wenn sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind. Ferner ist es möglich, Artikel 86 auf internationale Monopolunternehmen anzuwenden, die ihre beherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben mißbräuchlich ausnutzen.

Die deutsche und europäische Wettbewerbspolitik wird sich aber nicht nur auf die Abwehr einer mißbräuchlichen Ausnutzung von marktbeherrschenden Stellungen internationaler Monopolunternehmen beschränken können. Neben anderen Maßnahmen muß auch mit wettbewerbspolitischen Mitteln dafür gesorgt werden, daß in der Bundesrepublik und im Gemeinsamen Markt leistungsfähige Unternehmen entstehen, die sich im Wettbewerb mit den großen und kapitalkräftigen Unternehmen aus dritten Ländern, insbesondere aus den USA, behaupten können. Es ist deshalb notwendig, solche Konzentrations- und Kooperationstendenzen zu fördern, die die Leistungskraft der Unternehmen stärken und die gesamtwirtschaftliche Produktivität erhöhen. Allerdings darf auch hierbei der wirksame Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

8. Ist die Bundesregierung darüber hinaus bereit, die im Bundestag vertretenen Parteien sowie die deutsche Öffentlichkeit regelmäßig über die ausländischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik zu unterrichten?

Die Veröffentlichung der erfaßten Anlagen Gebietsfremder geschieht bereits seit 1965. Erstmalig wurde mit Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 41/65 vom 12. November 1965 die Öffentllchkeit über die ausländischen Investitionen in der Bundesrepublik nach dem Stand vom 30. Juni 1965 informiert. Seitdem wird die weitere Entwicklung halbjährlich durch einen Runderlaß Außenwirtschaft bekanntgegeben. Die Runderlasse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Schiller